



Beitragsordnung der „Buckfastimker Nord Ost e.V.“

Version 1.0 – Beschluss MGV / Wittstock 17.02.2024

§1 - Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung gilt in Verbindung mit der Satzung des BNO und regelt den Jahresmitgliedsbeitrag BNO, die Zahlungsmodalitäten, den Ablauf bei Verzug und Säumnis.
2. Diese Beitragsordnung wurde auf Grundlage § 7 der Satzung vom xx.xx.2023, zuletzt geändert am 17.02.2024, durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Änderungen der Beitragsordnung gelten ab dem 01.01. des nächsten Kalenderjahres. Per Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Zeitpunkt definiert werden.

§2 - Beitragsverpflichtung

1. Gemäß §7 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich aus 3 Komponenten zusammen:
 - dem Jahresbeitrag BNO
 - dem Abführbeitrag GdeB.
 - ggf. einer Umlage
 - a. Der Jahresbeitrag BNO wird vom Kassenwart im Rahmen der Budget-Planung berechnet und aufgezeigt. Eine Änderung gegenüber dem Vorjahr wird von der Mitgliedsversammlung des BNO beschlossen. Diese Änderung des Jahresbeitrags BNO gilt ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
 - b. Der Abführbeitrag GdeB wird durch die Jahreshauptversammlung der GdeB festgesetzt. Er ist also an die jeweilige Beschlusslage der GdeB gebunden. Der Abführbeitrag GdeB wird seitens des BNO terminkonform an die Mitglieder des BNO weiterberechnet und bedarf keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung des BNO.
 - c. Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage für besondere Aktionen / Aktivitäten / Investitionen beschließen. Hierzu ist ein ordnungsgemäßer Antrag, termingerecht zur Mitgliederversammlung zu stellen und mit einfacher Mehrheit zu beschließen (siehe auch Satzung §10.6).
2. Die Höhe des Jahresbeitrags BNO beschließt die Mitgliederversammlung, und zwar für:
 - a. Ordentliches Mitglied (Bienenhalter, Vermehrer und Züchter)
 - b. Ordentliches Mitglied – nur BNO (Zweitmitgliedschaft)
 - c. Passives Mitglied (Institution, / Mitglieder ohne Bienenhaltung)
 - d. Ehrenmitglieder (sind von dem Jahresbeitrag BNO befreit – Satzung §4.2c)

e. Minderjähriges ordentliches Mitglied

3. Minderjährige ordentliche Mitglieder – es gilt das Alter zum Stichtag 01.01. des Kalenderjahres – zahlen einen geminderten Jahresbeitrag BNO und lediglich 25% einer Umlage. Der Abführbeitrag GdeB wird entsprechend der Beitragsordnung der GdeB in Rechnung gestellt.
4. Unterjähriger Beitritt Bei Eintritt nach dem 30.09. verringert sich der Jahresbeitrag BNO für das laufende Kalenderjahr auf 50%. Tabelle: Übersicht über die Mitgliedsbeiträge – Stand Jan 2024 → siehe Anlage 1

§3 - Beitragsfälligkeit

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 1. Januar des laufenden Jahres fällig und bis zum 31. März zu zahlen.
2. Bei unterjährigem Beitritt ist der erste Beitrag mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig
3. Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres beitrifft, austritt oder ausgeschlossen wird. Ausnahme: unterjähriger Beitritt - §2Abs4
4. Bei Zahlungsverzug folgt eine Zahlungserinnerung per Mail. Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, folgt eine Mahnung mit Berechnung einer Mahngebühr von 5,00 €. Mahnkosten für weitere notwendige Mahnungen fallen in Höhe von 10,00 € je Mahnung an. Auf die Satzung §6.2.b wird hingewiesen.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§4 - Zahlungsart

1. Die Zahlungsart ist das SEPA-Lastschriftverfahren. Die Mitglieder haben ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten des Verbandes zu erteilen.
2. Bei minderjährigen Mitgliedern hat ein Erziehungsberechtigter ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten des Verbandes zu erteilen.
3. Jahresbeiträge, die am 01.01. des Jahres fällig sind, werden bis zum 1.3. eines jeden Geschäftsjahres mit vorheriger Ankündigung eingezogen.
4. Mitglieder, die dem BNO ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kosten für eine Rückbelastungen zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10€ sind vom Mitglied zu tragen.

§5 - Sonstiges

1. Die Mitglieder des BNO haben dem BNO Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten.
2. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. r Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z.B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.
4. Nebenabreden sind nicht zulässig – somit wirkungslos.

Anlage 1 zur Beitragsordnung des BNO

Tabelle: Zusammensetzung der Jahresmitgliedsbeiträge – Stand Jan 2024

	Hält Bienen	Rechte & Pflichten im BNO	Rechte & Pflichten in der GdeB	Mitglieds-Zeitschrift „Buckfast-Journal“	Jahresbeitrag BNO ab Jan 2024	Abführbeitrag an die GdeB ab Jan 2024 2)	Jahres-Mitgliedsbeitrag ab Jan 2024
Ordentliches Mitglied BNO	Ja	Ja	Ja	Ja	25€	30€ 2)	55€
Ordentliches Mitglied nur BNO 1) (Zweitmitgliedschaft gegenüber der GdeB)	Ja	Ja	Nein – nicht über BNO 1)	Nein – nicht über BNO 1)	25€	Nein – nicht über BNO 1)	25€
Passives Mitglied	Nein	Nein	Ja	Ja	25€	30€ 2)	55€
Ehrenmitglied	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	0€	30€ 2)	30€
Minderjähriges ordentliches Mitglied BNO	Ja	Ja	Ja	Ja	8€	30€ 2)	38€

- 1) Ordentliche Mitglieder BNO, die bereits Direktmitglied in der GdeB sind, haben ihre Erstmitgliedschaft automatisch direkt in der GdeB (Details siehe Satzung GdeB). Somit ist ihre Mitgliedschaft BNO eine Zweitmitgliedschaft gegenüber der GdeB, der Jahresmitgliedsbeitrag somit auf den BNO begrenzt.
Ordentliche Mitglieder BNO, die noch in einem anderen Landesverband der GdeB sind, müssen sich entscheiden, wo ihre Erstmitgliedschaft liegen soll (Details siehe Satzung GdeB). Ist beim BNO nur die Zweitmitgliedschaft gegenüber der GdeB, so ist ihre Mitgliedschaft und der Jahresmitgliedsbeitrag somit auf den BNO begrenzt.
- 2) Der hier gezeigte Beitrag ist nur beispielhaft aufgeführt – der verbindliche „Abführbeitrag GdeB“ steht in der Beitragsordnung der GdeB.

----- E N D E -----